

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Weinböhla



Inhalt

§ 1 - Namen, Wesen, Aufsicht	Seite 2
§ 2 - Aufgaben, Ziele und Ausbildung	Seite 2
§ 3 - Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4 - Rechte und Pflichten	Seite 3
§ 5 - Organe	Seite 3
§ 6 - Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 7 - Jugendfeuerwehrausschuss	Seite 4
§ 8 – Jugendfeuerwehrleitung	Seite 4
§ 9 - Jugendfeuerwehrwart/in	Seite 5
§ 10 - Gruppenleiter/in	Seite 5
§ 11 - Jugendsprecher/in	Seite 5
§ 12 – Wahlen	Seite 6
§ 13 – Schlussbestimmungen	Seite 6

§ 1 - Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Weinböhma ist laut Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhma vom 10.05.2006 die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhma. Des Weiteren ist sie Mitglied der Kreis-Jugendfeuerwehr Meißen, der Landesjugendfeuerwehr Sachsen und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig nach dieser Ordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des/der Gemeindeführers/in, der/die sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/in als Leiter/in der Jugendfeuerwehr bedient. Dieser vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (4) Den/Der Jugendfeuerwehrwart/in unterstützen weitere Helfer/innen und Betreuer/innen, um die Arbeit mit den Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten. Die Betreuer werden durch den/die Jugendfeuerwehrwart/in eingesetzt.
- (5) Die Jugendfeuerwehr muss ab einer Mitgliederzahl von 24 Kindern/Jugendlichen Gruppen bilden.

§ 2 - Aufgaben, Ziele und Ausbildung

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zum Kameradschaftlichen mitwirken anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Weinböhma mit Schulung, Ausbildung, Sport und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will die Werte der Deutschen Jugendfeuerwehr: demokratisches Mitbestimmungsrecht, Hilfsbereitschaft, Spaß, Kameradschaftspflege, individuelle Vielfalt, ehrenamtliches Engagement und Wertschätzung im Gemeinschaftsleben unter den Kindern und Jugendlichen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will die Kinder und Jugendlichen auf eine feuerwehrtechnische Ausbildung vorbereiten und Brandschutzerziehung leisten.
- (4) Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen im jeweiligen Alter.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.
- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahme in die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr Weinböhma:
 - a. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten eingereicht werden.

- b. Vor Aufnahme sind mindestens 3 Ausbildungsdienste in Form von "Schnupperdienste" durchzuführen.
 - c. Über die Aufnahme entscheidet der/die Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Gemeindeführer/in.
 - d. Jedes Kind erhält bei Aufnahme einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr und eine persönliche Schutzausrüstung, sowie einen Spind wo diese aufzubewahren ist.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft:
- a. Wohnsitzwechsel in eine andere Stadt/Gemeinde,
 - b. Übernahme als aktives Mitglied in die Einsatzabteilung
 - c. Schriftliche Austrittserklärung mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten
 - d. Bei grobem Fehlverhalten und Verstoß gegen diese Jugendordnung, kann der/die Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Gemeindeführer/in und nach Anhörung des Jugendausschusses eine Mitgliedschaft beenden
 - e. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet ist und keine Übernahme in eine Abteilung der Feuerwehr Weinböhla erfolgt ist

§ 4 - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- a. bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung und Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b. auf Information durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.
 - c. in eigener Sache gehört zu werden
 - d. die Jugendsprecher/innen zu wählen
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- a. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b. den Anweisungen der Betreuer insbesondere bei Ausbildungsdiensten Folge zu leisten
 - c. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen, stets auf Vollständigkeit zu prüfen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 - d. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern
 - e. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - f. die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
 - g. Handy und andere Multimediageräte während des Dienstes im Spind zu belassen.

§ 5 – Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr Weinböhla sind
- a. die Mitgliederversammlung,

- b. der Jugendfeuerwehrausschuss,
- c. die Jugendfeuerwehrleitung.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Gemeindefeuerwehrleiter/in mit 1 Monats Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen durch den Jugendwart einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Jugendfeuerwehrleitung beantragt. In diesem Fall ist eine verbindliche Einladung mindestens 14 Tage vorher zuzustellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a. jährliche Wahl der Gruppenleiter/innen
 - b. jährliche Wahl der Jugendsprecher/innen,
 - c. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - d. Änderung der Jugendordnung.

§ 7 - Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und
 - b. den Jugendsprecher/innen.
- (2) Die Wehrleitung, die Betreuer/innen und Helfer/innen können auf Einladung am Jugendausschuss beratend teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Änderung bzw. Überarbeitung der Jugendordnung
 - c. Planung und Gestaltung der Jugendarbeit und Verabschiedung des Dienstplanes
- (4) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten anwesend sind.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 – Jugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung besteht aus:
 - a. dem/der Jugendwart/in und
 - b. seinem/r Stellvertreter/in
- (2) Die Jugendfeuerwehrleitung

- a. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
 - b. bereitet alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vor
 - c. bereitet die Sitzungen der einzelnen Organe vor
- (3) Sitzungen der Jugendfeuerwehrleitung finden Quartalsmäßig statt und sind nicht öffentlich.
- (4) Zu bestimmten Themen können durch die Jugendfeuerwehrleitung Gäste eingeladen werden.

§ 9 - Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr Weinböhma gegenüber der Gemeindefeuerwehrleitung, dem Gemeindefeuerwehrausschuss und nach außen.
- (2) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in sollte Mitglied der aktiven Abteilung sein, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen und keine weitere Wahlfunktion ausüben. Er/Sie sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben. Er/Sie muss alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, diese Funktion auszuüben. Diese Lehrgänge können binnen einem Jahr nachgeholt werden.
- (3) Der/Die Stellvertreter/in vertritt den/die Jugendwart/in in seinen durch diese Ordnung gegebenen Befugnissen mit allen Rechten und Pflichten, wenn diese/r verhindert ist.
- (4) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz im Gemeindefeuerwehrausschuss, hat aber kein Stimmrecht.
- (5) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschuss vom/von Gemeindefeuerleiter/in auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 10 - Gruppenleiter/in

- (1) Die Gruppenleiter/innen unterstützen den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Gruppenleiter/innen vertreten die Interessen seiner Ausbildungsgruppe.
- (3) Die Gruppenleiter/innen werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 11 - Jugendsprecher/in

- (1) Die Jugendsprecher/innen vertreten die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.
- (2) Die Jugendsprecher/innen werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

- (3) Sie vertreten die Jugendfeuerwehr Weinböhla bei Veranstaltungen auf Kreis bzw. Landesebene.
- (4) Die Jugendsprecher/innen haben Sitz und Stimme im Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 12 – Wahlen

- (1) Die Wahl der Jugendfeuerwehrleitung erfolgt zur Hauptversammlung der Feuerwehr Weinböhla auf die Dauer von 5 Jahren in einem Wahlgang. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (2) Die Wahl wird von einer Wahlkommission (Wahlleiter und 2 Beisitzer) geleitet, welche auch die Stimmzählung vornimmt. Mitglieder der Wahlkommission können nicht kandidieren. Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Als Jugendwart/in gewählt, ist derjenige/diejenige mit den meisten Stimmen.
- (4) Als Stellvertretender Jugendwart/in gewählt, ist derjenige/diejenige mit den zweitmeisten Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Nach Absprache zwischen den beiden gewählten, können die beiden Posten gewechselt werden.
- (7) Über die Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung ist Anlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla und somit für die Jugendfeuerwehr Weinböhla gültig.
- (2) Die Jugendordnung wurde am 05.07.2017 vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt.

Kai Walther
Jugendfeuerwehrwart

Eckhard Häßler
Gemeindefeuerleiter